

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 26

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 18. Die 2 Schäfer haben bei außerordentlichen Einschätzungen per Pferd zusammen Fr. 4 für ihre Bemühungen (Schätzung und Ausfertigung des Verbals) vom Eigenhümer sogleich zu bezahlen.

Für allfällige Besichtigung von kranken Thieren oder Begutachtung von Aufträgen im Interesse der Gesellschaft erhalten die damit beauftragten Personen, je nach Entfernung und Zeitverhältnis eine angemessene Entschädigung.

§ 19. Besondere Bestimmungen. Die sämmtlichen Offiziere und Cavalleristen der eidgen. Armee, welche ihre Dienstpferde in dieser Gesellschaft versichern lassen, haben auf ihre Kosten eine vom eidgen. oder kantonalen Kriegskommissär über vom Schwadron-Chef beglaubigte Kopie des Schätzungsverbals von ihrem Pferd dem Kassier des Versicherungsbezirks einzusenden, welcher für ge- naue Eintragung in die Controllen sorgt.

§ 20. Es darf kein Prozeß erhoben werden; jedes Mitglied hat sich den statutengemäßen Beschlüssen sowohl der Hauptversammlung als des Central-Comitee zu unterziehen.

Gegen allfällige unkorrekte Beschlüsse dieses letztern oder in Fällen von Streitigkeiten kann jedoch an ein Schiedsgericht, in welches jede Partei einen Vertreter wählt und diese beiden den Obmann, appellirt werden. Dasselbe entscheidet zu letzter Hand. Sollten sich die 2 Vertreter über ihren Obmann innert 14 Tagen nicht einigen können, so hat der Präsident des betreffenden Versicherungsbezirks das eidgen. Militärdepartement zu ersuchen, den Obmann zu bestimmen.

Das Domizil der Gesellschaft wird beim Präsidenten des Central-Comitee verzeigt.

§ 21. Auflösung der Gesellschaft. Diese Gesellschaft kann sich auflösen, wenn an 2 Hauptversammlungen der 3 Bezirke nach gehöriger Bekanntmachung der Traktanden $\frac{2}{3}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder dieselbe verlangen. — Die ordentlichen Hauptversammlungen der Versicherungsgesellschaft sollen im Monat November oder Dezember, d. h. wenn möglich am Morgen desjenigen Tages stattfinden, an welchem die Hauptversammlungen der 3 Cavallerie-Bvereine abgehalten werden. Sollte sich bei Auflösung der Gesellschaft ein Überschuss aus den Versicherungsprämién ergeben, so soll dieser nach dem Beitragsverhältnis an die Mitglieder der Versicherungsgesellschaft verteilt werden. — Erzielt sich ein Defizit, so ist dasselbe durch alle Mitglieder im Verhältnis ihrer bezahlten Versicherungsprämién zu decken.

§ 22. Schlussbestimmungen. Allfällige nothwendige Abänderungen dieser Statuten können durch $\frac{2}{3}$ Stimmen der in den Hauptversammlungen Anwesenden beschlossen werden.

Diese Statuten treten mit 1. September 1877 in Kraft.
Also beschlossen in den Hauptversammlungen der 3 Cavallerie-Bvereine.

Büren, 1876.

Lausanne 1876.

Bern, 1876.

Namens des Central-Comitee,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Während den nächsten Wiederholungskursen wird von jeder Dragoner-Schwadron oder Gulden-Kompanie ein Offizier diejenigen Cavalleristen notiren, welche gesonnen sind, in diese Versicherungsgesellschaft einzutreten. Die sämmtlichen Mitglieder-Verzeichnisse sind gesl. sogleich nach dem Kurs an Kommandant Heller in Thun zu senden.

Dieser Statuten-Entwurf wurde also barathen durch die Delegirten der 3 Cavallerie-Bvereine.

Bern, im April 1876.

Die Delegirten des östschweizerischen Vereins:

Stabschpm. Meier und

Dragonerchpm. Fehr.

Die Delegirten des westschweizerischen Vereins:

Hptm. Courvoisier.

Kleut. d'Albis.

Die Delegirten des Vereins der Central-Schweiz:

Kommdt. Heller.

Hptm. Desch.

Diejenigen Herren Offiziere der eidgen. Armee, welche ihre Dienstpferde versichern lassen wollen, sind hoff. erucht Herrn Kommandant Heller in Thun bis zum 1. Oktober per Brief oder Correspondenz-Karte davon in Kenntnis zu setzen.

Bundesstadt. Der Bundesrat hat auf den Antrag seines Militärdepartements eine Verordnung über Versammlung und Entlassung der Truppenkorps zum und vom Instruktionsdienste erlassen.

Der Bundesrat ermächtigte die Regierung von Zürich, die dem Auszügerbataillon Nr. 7 und die dem Landwehrbataillon Nr. 7 angehörenden zürcherischen Sappeurs aufzubieten und dieselben zur Hilfeleistung auf den durch die Überschwemmung heimgesuchten Gegenden des Kantons zu verwenden.

(Ernennungen.) Der h. Bundesrat hat am 6. Juni 24 Frequentanten der Sanitäts-Offiziers-Bildungsschule zu Oberleutnants ernannt; ebenso einen Apotheker zum Lieutenant.

(Ernennung.) Zum Kommandanten des II. Regiments der VIII. Artilleriebrigade ist Hr. Major Karl Balthasar in Luzern ernannt worden.

Bern. (Förderungen.) 1. Am 18. Mat wurden durch den Gerecht-Rath gewählt zu Majoren der Infanterie: David, Jacques, in St. Imier, geb. 1845, für Batt. Nr. 22. — Müller, Eduard, in Bern, geb. 1848, für Batt. Nr. 28. — Sigrist, Carl, in Bern, geb. 1846, für Batt. Nr. 33. — Uhl, Ulrich, in Hettwyl, geb. 1848, für Batt. Nr. 37. — Grisch, Ernst, in Burgdorf, geb. 1845, für Batt. Nr. 40.

2. Am 3. Juny, durch den Regierungsrath, zu Hauptleuten (der Infanterie): Hoffmann, Joh., in Biel, geb. 1842, in Batt. Nr. 26; (der Cavallerie Dragoner): Biegler, Adolf, in Bättelkunden, geb. 1846, zu Schwadron Nr. 13. — Blösch, Paul, in Biel, geb. 1844, zu Schwadron Nr. 8. — Schmid, Carl, in Burgdorf, geb. 1842, zu Schwadron Nr. 11.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Feld-Gendarmerie.) Das Armeeverordnungsblatt enthält die organischen Bestimmungen für die Feld-Gendarmerie der f. und k. Armee. Wir entnehmen denselben folgende Details: Die Feld-Gendarmerie wird bei Mobilmachung des Heeres oder einzelner Theile desselben errichtet und den höheren Commanden der Armee im Felde belgegeben, um: den Generalstabs-Organen bei ihrem auf Marschen, Lager, Einquartirung und Kunftschaftswesen bezüglichen Geschäften, sowie bei Reconnoisungen als Gehilfe zu dienen; Feld-Polizeidienste zu verrichten; verschiedene Auffüllungen zu leisten, und um Courier, wichtige Escorte- und Ordonnanz, endlich auch besondere Sicherheitsdienste zu versehen. Als Wachposten sind die Feld-Gendarmen gar nicht, zu anderen gewöhnlichen Sicherheitsdiensten aber nur als leitende oder beaufsichtigende Organe zu verwenden. Die Offiziere für die Feld-Gendarmerie werden dem Active-Stande der Cavallerie, ausnahmsweise dem Ruhestande, entnommen und fallweise vom Reichs-Arbeitsministerium bestimmt. Die Feld-Gendarmerie-Mannschaft besteht aus Unteroffizieren der Infanterie-, Jäger- und Cavallerie-Truppe. Bei eintretender Mobilmachung hat jedes Infanterie-Regiment per Feld-Bataillon, dann jedes Jäger-Bataillon, inclusive der Reserve-Jäger-Bataillone, einen unberitteten, ferner jedes Cavallerie-Regiment acht berittene Feld-Gendarmen abzugeben. Der Rechnungs-Felowselb für die Feld-Gendarmerie-Abteilung eines Armeekopfquartiers ist von der jeweils dahin eingethaltenen Stabstruppe beizustellen. Die Feld-Gendarmen müssen intelligente, verlässliche, vorzüglich conduktive, der deutschen und womöglich einer zweiten Sprache der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann des Lesens und Schreibens fundige Männer, zugleich mutig, unermüdlich und auch physisch geeignet sein, um allen Anforderungen ihres wichtigen und anstrengenden Dienstes vollkommen zu entsprechen. Damit die Feld-Gendarmen auch wirklich ihren Zweck, insbesondere als Gehilfen der Generalstabs-Organen, gehörig erfüllen können, ist es nothwendig, daß sie schon im Frieden für ihren zukünftigen Beruf herangebildet werden. Hierzu hat jedes Liniens-Infanterie-Regiment jährlich zwei, jedes Jäger-Bataillon einen, jedes Cavallerie-Regiment

ment drei geeignete Unteroffiziere oder Soldaten auszuwählen, welche nach den hierüber vom Reichs-Kriegsministerium ergebenen Weisungen in Abteilungen zusammenzustellen, vor und während der grösseren Waffenübungen, in Lagern sc. durch eigens bestimmte Offiziere theoretisch und praktisch auszubilden und dann bei den Compagnien, bezüglichweise Escadronen, nach ihrer Übersetzung in die Reserve aber auch durch die Ergänzungskörper evident zu halten sind. Soldaten sind bei ihrer Eintheilung zur Feld-Gendarmerie zu Corporalen (Unterjägern) zu befördern, und nehmen sämmtliche Chargen die dienstliche Bezeichnung „Feld-Gendarmerie“ an. Offiziere und Mannschaften behalten die Adjutatur ihrer Truppenkörper, tragen aber als Kennzeichen rothe Bandouliere. Im Falle des Krieges oder nach geschehener Kriegserklärung erscheinen die Feld-Gendarmerie-Offiziere und Gendarmen als Organe zur Aufrethaltung der militär-polizeilichen Ordnung und Sicherheit. In dieser Eigenschaft haben sie alle Rechte von Militärwachen, und Niemand darf sie in Ausübung ihrer Dienstesverrichtungen stören oder davon abhalten, vielmehr muss ihnen „im Namen des Gesetzes“ ergehenden Aufforderungen unbedingt Folge gegeben werden.

(D. W.-3.)

Russland. (Die geistige Bildung des russischen Offiziercorps) im Ganzen und Großen stand bisher, namentlich in militärwissenschaftlicher Beziehung, auf einem besondern hohen Niveau. In früherer Zeit hatte der größte Theil des Zwuchses zum Offiziercorps keine hinlängliche Vorbildung genossen, und wenn auch mancher von diesen jungen Leuten späterhin das Versäumte nachzuholen suchte, so waren dies doch immer nur Ausnahmen, während die grosse Mehrzahl ihrem Mangel an militär-wissenschaftlicher Bildung nicht abzuheben vermochte. Ein sehr bedeutender Theil der älteren Offiziere gehört dieser Kategorie an, was namentlich deshalb für die Armee so nachtheilig ist, weil sie meistens hohe Stellungen einnehmen, in denen sie kaum auf die rechte Weise auf ihre Untergebenen, namentlich zur Förderung ihrer Studien der Militärwissenschaften einzutreten können. Es ist deshalb für die Heeresleitung so außerordentlich schwer zu erreichen, dass ihre für die Ausbildung namentlich der jüngeren Offiziere gegebenen Anweisungen und Vorchriften in der rechten Weise zur Anwendung kommen, denn viele Commandeure verstehen es nicht, den Unterricht ihrer Untergaben nach jenen Weisungen einzurichten. So erließ z. B. das Kriegsministerium zu Anfang des vorigen Jahres eine Instruction für die Anstellung praktischer Übungen im Felde mit den Offizieren. Diese Übungen sollten, nachdem die Offiziere vorher eine genügende Fertigkeit im Ereignen, Kartenlesen und Orientiren sich erworben hätten, Reconnoissances, Terrainbeschreibungen, die Auswahl von Stellungen für das Gefecht und das Bivouac, Dispositionen für den Angriff und die Vertheidigung von Dörfern u. s. w. umfassen. Die Übungen sollten nach der Bestimmung des Kriegsministeriums bei sämtlichen Truppenstellen stattfinden.

Um so auffallender muss es erscheinen, dass von denselben höheren Offizieren, welche im verflossenen Jahre in verschiedenen Militärdistricten ähnliche Übungen mit einer Auswahl der best-instruirten Offiziere vorgenommen haben, in ihren Rapporten darüber gestagt wird, dass die Vorbereitung der Theilnehmer an jenen Übungen so sehr mangelhaft gewesen sei, dass man, ehe die eigenlichen Übungen begangen könnten, eine gewisse Zeit auf Übungen im Kartenlesen, Orientiren u. s. w. verwenden müsste. Wenn das die besten Kräfte waren, die man zur Ausführung jener Arbeiten ausgesucht hatte, wie muss es dann bei dem Offiziercorps im Ganzen mit der theoretischen Bildung aussiehen? Die Juniorschulen, die nun schon seit über 10 Jahren im Gange sind, schätzen doch noch nicht das zu leisten, was man mit Billigkeit von ihnen verlangen könnte.

Die zuletzt genannten praktischen Übungen mit einer Anzahl von Offizieren wurden im vorigen Jahre überdies nur in einem wenig genügenden Umfange ausgeführt und statt in allen Militärdistricten, wie man dies doch hätte erwarten sollen, wurden sie nur in fünf derselben, nämlich dem Petersburger, Moskauer, Wilna'cer, Charloff'schen und Kiew'schen District angestellt und die Zahl der Theilnehmer betrug Alles in Allem nur 160. Außer den Gegenständen, die, wie wir oben anführten, bei den Übungen vorgenommen waren, hatte man an einigen Stellen auch in zwei Partien gegen einander manövriert. Die Versuche mit diesen Manövern aber, wo die Offiziere als Abtheilungs-Commandeure und Colonnenführer fungirten, Dispositionen entwarfen und Rapporte einsandten, hatten mit einer einzigen Ausnahme kein günstiges Resultat, und sie sollen daher in Zukunft nicht stattfinden, wohingegen Manöver ohne Gegner ange stellt werden sollen.

(D. U. Milit. Blätter.)

Weidenstr. 10. Breslau. Weidenstr. 10.

Stellensuchende

aller Branchen

werden im In- und Ausland per sofort
oder später placirt durch das
Central-Versorgungs-Bureau

„Nordstern“

in Breslau.

Anfragen sind 50 Ets. in Brief-
marken beizufügen.

10 Weidenstraße 10

10 Weidenstraße 10

Für Stellengeber kostenfrei.

Erstes Etablissement!
Spezialität für Uniformen und Ausrüstungsstücke aller
Waffengattungen,

185d Schwanengasse.

Bern

Ecke der Bundesgasse.

Anfertigung von Uniformen innerhalb 8 Tagen, behufs Maßnahmen senden Werkführer nach allen Waffenplätzen
(896-Y)

Mohr & Speyer.

Bei Fr. Wilh. Grunow in Leipzig erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Schlacht von Königgrätz zum 10. Gedächtnisstage des Sieges.

Auf Grund der gesammten einschläglichen Literatur dargestellt von

Max Jähns.

gr. 8°. Mit einem Plan. Preis circa 10 Mark.

Dies Buch zieht die Summe der gesammten Literatur, welche in dem Jahrzehnt, seit die Schlacht geschlagen worden, über dieselbe erschienen ist. Gestützt auf die drei offiziellen Generalstabswerke, benutzt es alle Monographien einzelner Heereskörper und Waffen, alle Regimentsgeschichten, Denkwürdigkeiten und Aufzeichnungen einzelner Mithandlender und Augenzeugen, und gewinnt so ein grosses Gesamtbild, in welchem neben der Darstellung des taktischen Verlaufs der Schlacht auch alle die Züge Platz finden, welche für Zustand, Haltung und Stimmung der Truppen bezeichnend sind, die den weltgeschichtlichen Tag durchschritten haben.

[M-5059-L]